

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(29. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2016)
Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

Feuerlöscheinrichtungen nach Unterabschnitt 7.2.4.40 ADN

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)^{1, 2}

I. Einleitung

1. Dem Sekretariat der ZKR wurden Fragen zur Auslegung des Begriffes „in Bereitschaft halten“ einer Feuerlöscheinrichtung nach Unterabschnitt 7.2.4.40 von der Berufungskammer der ZKR vorgelegt.

II. Hintergrund

2. Gemäß Unterabschnitt 7.2.4.40 müssen „während des Ladens oder Löschens“ eines Tankschiffs „auf Deck im Bereich der Ladung die Feuerlöscheinrichtungen, die Feuerlöschleitung mit Wasserentnahmeanschlüssen einschließlich Anschlussstücken und Strahl-/Sprührohren oder Schlauchleitungen einschließlich Anschlussstücken und Strahl-/Sprührohren in Bereitschaft gehalten werden.“

3. Die Wasserschutzpolizei hatte bei einer Kontrolle festgestellt, dass auf dem kontrollierten Tankschiff während des Löschvorgangs die Ventile an den Wasserentnahmeanschlüssen der Löschleitungen nicht geöffnet waren. Somit sei die Feuerlöscheinrichtung nach Unterabschnitt 7.2.4.40 nicht in Bereitschaft gehalten worden. Das Rheinschiffahrtsgericht folgte dieser Auslegung. Die Berufungskammer der ZKR hat das Verfahren – mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft – eingestellt; die Fragen der Auslegung sind offen geblieben.

4. Der Ausschuss für gefährliche Güter der ZKR hat in seiner Sitzung am 7. April 2016 die Auslegung von Unterabschnitt 7.2.4.40 behandelt und kam zu dem Schluss, dass auch die Mitgliedsstaaten der ZKR das „in Bereitschaft Halten“ einer Feuerlöscheinrichtung unterschiedlich auslegen.

III. Vorschlag

5. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten zu erläutern, welche Tätigkeiten zum Bewirken der Bereitschaft einer Feuerlöschanlage nach Unterabschnitt 7.2.4.40 erforderlich sind.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/33 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).